

652.203

Faktenblatt Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen

Ausgangslage

Im Sinne einer einheitlichen Beurteilung der Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Für die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen ist die Verordnung des UVEK vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen, massgebend. Die Grundsätze, welche die Schweizer Normen zur Beurteilung der Notwendigkeit, Lage und Ausrüstung von Fussgängerstreifen aufstellt, sind auch in Tempo-30-Zonen einzuhalten.

In Art. 4 Abs. 2 der UVEK Verordnung ist festgehalten, dass die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen unzulässig ist. Wenn besondere Schutzbedürfnisse für Fussgänger bestehen und diese mit einem Fussgängerstreifen erfüllt werden, kann ausnahmsweise ein Fussgängerstreifen bewilligt werden.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen gelten in der Dienststelle vif folgende Regeln für Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen:

- Grundsätzlich ist in Tempo-30-Zonen auf Fussgängerstreifen zu verzichten, da das Überqueren der Strasse überall zulässig sein soll.
- Fussgängerquerungen in Tempo-30-Zonen sind mit baulichen oder gestalterischen Elementen kenntlich zu machen.
- Der Strassenraumgestaltung ist sehr grosse Beachtung zu schenken. Eine optimale Strassenraumgestaltung führt zu niedrigeren Geschwindigkeiten und erhöht die Anhaltebereitschaft der Fahrzeugführer.
- Tempo-30-Zonen sind wie Bauwerke zu planen, zu projektieren und auszuführen. Dies trifft auch auf die Fussgängerstreifen zu. Sie sind nicht als reine Markierung zu verstehen, sondern ebenfalls als Bauwerke und müssen dementsprechend geplant und projiziert werden.
- Bei der Bewilligung eines Fussgängerstreifens sind die Fussgängerfrequenz und die Verkehrsbelastung entscheidend.
- Wird in einer Tempo-30-Zone ein Fussgängerstreifen bewilligt, so muss er zwingend die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen entscheidet innerhalb des Kantons Luzern abschliessend über die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen. Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz, unter Einhaltung der Meldepflicht an die Dienststelle vif (§23 Strassenverkehrsverordnung).